



## Antikorruptionserklärung InVeLCo e.V.

Berlin, 05.11.2019

Gegen InVeLCo e.V. ist kein Verfahren wegen Korruptionsverdachts anhängig.

Im Interesse des Schutzes der Mitglieder und der für den Verein tätigen Tierärzte und Wissenschaftler vor ungerechtfertigten Angriffen und Vorurteilen, aber auch im Interesse einer umfassenden Vorbeugung hat InVeLCo e.V. die folgenden Richtlinien zur Verhütung von Korruption festgelegt.

Diese Richtlinien werden den gutachterlich tätigen Vereinsmitgliedern und Externen jeweils vor ihrem Einsatz für den Verein zur Kenntnis gebracht.

### **1. Richtlinien zur Verhütung von Korruption:**

Die Mitglieder von InVeLCo e.V. und die für den Verein Tätigen stehen zu ihrer Verantwortung gegenüber dem Verein und dem Gemeinwohl.

Korruption im Zusammenhang mit der Verwendung öffentlicher Gelder verletzt die Grundwerte des demokratischen und sozialen Rechtsstaates und verursacht erhebliche Schäden.

### **2. Verhaltensrichtlinien zur Verhütung von Korruption**

Mit dem Begriff der *Korruption* meint diese Erklärung den sonstigen Missbrauch einer Funktion oder Tätigkeit, um sich selbst oder Dritten finanzielle oder sonstige Vorteile zu verschaffen.

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken oder die Inanspruchnahme von sonstigen Vergünstigungen gefährdet massiv die Unabhängigkeit der Mitglieder oder für den Verein Tätigen in ihren Entscheidungen und ist daher verboten. Eine tatsächliche Beeinflussung muss nicht vorliegen.

Das generelle Annahmeverbot gilt uneingeschränkt beim Angebot von Geld oder sonstigen Zahlungsmitteln, allen Leistungen von Firmen oder Personen wie die Überlassungen von Gegenständen und Einräumung von Gebrauchsvorteilen (z. B. Kraftfahrzeugen, Unterkunft) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt, Leistungen (z. B. durch Überlassung von Fahrkarten, Flugtickets, Mitnahme auf Urlaubsreisen) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt.

### 3. Allgemeine Zustimmung zur Annahme

Die Annahme der nachstehend aufgeführten Zuwendungen gilt als allgemein durch den Vorstand von InVeLCo e.V. genehmigt:

- Übliche und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende geringwertige Aufmerksamkeiten (z. B. Reklameartikel in einfacher Ausführung wie Kalender, Kugelschreiber oder Schreibblocks).

Als Geber gelten einzelne Privatpersonen und Firmen bzw. deren Repräsentanten.

- Geringfügige Dienstleistungen, die die Durchführung einer Tätigkeit erleichtern oder beschleunigen, z. B. die Abholung mit einem Wagen vom Bahnhof.

- Einfache Erfrischungen (z. B. Kaffee, Tee, Mineralwasser, Säfte) und kleinere Stärkungen (z. B. Gebäck, Plätzchen, belegte Brötchen), die bei Gelegenheiten wie Besprechungen mit mehreren Personen angeboten werden, sowie Kantinenmahlzeiten. Die allgemein erteilte Zustimmung zur Annahme der vorstehend im einzelnen aufgeführten

Dienstleistungen, Höflichkeitsanerbieten und Bewirtungen steht unter dem Grundgedanken, dass diese Zuwendungen ihren Grund in den Regeln des gesellschaftlichen Verkehrs haben und nicht abgelehnt werden können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.

Im Übrigen wird die Entscheidung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken nach Ermessen vom Vorstand von InVeLCo e.V. im Rahmen der Umstände des Einzelfalls getroffen. Deshalb haben die betroffenen Mitglieder und Externen die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände rechtzeitig und vollständig mitzuteilen.

Allgemeine Veranstaltungen wie die Teilnahme an Geschäfts- bzw. Arbeitssessen ist unter der Voraussetzung einer Bewirtung im üblichen Rahmen möglich, wenn diese Bewirtungen aus Anlass geschäftlichen bzw. gutachterlichen Handlungen erfolgen und ihren Grund in den Regeln des gesellschaftlichen Verkehrs haben und nicht abgelehnt werden können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Hierbei ist von einer durchschnittlichen im jeweiligen Gastland üblichen Wertgrenze auszugehen.

Geht es über diesen Rahmen hinaus, ist wegen der vorhandenen Korruptionsgefahr für eine derartige Teilnahme die Zustimmung des

Vorstands von InVeLCo e.V. einzuholen, wenn nicht zuvor eine generelle Absprache zwischen Vorstand und für den für InVeLCo e.V. tätigen Gutachter getroffen wurde.

Ist die vorherige Zustimmung nicht möglich oder eine Absprache nicht getroffen worden, ist der Vorstand im Nachhinein zu informieren. Bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen die Gutachter im Rahmen ihrer Tätigkeit teilnehmen (z. B. Empfänge, Einweihungen), gilt eine übliche Bewirtung als allgemein genehmigt, jedoch nicht die kostenlose und verbilligte Unterkunft.

#### **4. Nebentätigkeit**

Die Ausübung der gutachterlichen Tätigkeiten für InVeLCo e.V. ist grundsätzlich eine Nebentätigkeit für alle Mitglieder und Externen. Dadurch könnten sich Gefahren ergeben, da eine Verknüpfung der Vereinstätigkeiten mit Belangen der Haupttätigkeit oder mit privaten Belangen denkbar ist.

Daher ist die Tätigkeit für InVeLCo e.V. der Personal- oder Organisationseinheit des Hauptarbeitgebers anzuzeigen.

#### **5. Konsequenzen**

Der Bundestag hat mit seinem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13.08.1997 die strafrechtlichen Vorschriften erweitert und verschärft. Angesichts dieser Gesetzeslage und des Vertrauensverlustes, den der Verein durch möglich Korruption erfahren könnte, behält sich der Vorstand vor, Mitglieder und Externe, die sich nicht an die Richtlinien (siehe oben) halten wollen oder gehalten haben, bei zukünftigen Vergaben nicht mehr zu berücksichtigen.

Im Namen des Vorstands:



Dr. Wilhelm Priesmeier

Vorstandsvorsitzender InVeLCo e.V.      Berlin, den 05.11.2019